

Schutzvertrag

Im Interesse des/der Meerschweinchen wird folgendes zwischen dem Eigentümer und dem/der neuen Eigentümer/in (nachfolgend Übernehmer genannt) vereinbart:

Name, Vorname:
(Eigentümer)

Straße:

PLZ / Ort:

Ortsteil:

Telefon:

Email:

Name, Vorname:
(Übernehmer)

Straße:

PLZ / Ort:

Ortsteil:

Personalausweis-Nr.:

**ausstellende
Behörde:**

Telefon:

Email:

Bezeichnung des / der Meerschweinchen/s:

Das / die Meerschweinchen wurde/n

- eigenhändig zum Übernehmer gebracht**
 vom Übernehmer abgeholt.

1. Name:

geboren:

Rasse:

Farbe:

Geschlecht:

- weiblich
 männlich kastriert

Kennzeichen:

2. Name:

geboren:

Rasse:

Farbe:

Geschlecht:

- weiblich
 männlich kastriert

Kennzeichen:

Besondere Vereinbarungen mit Vorrang gegenüber umseitigen Bedingungen:

Herr/Frau _____ bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Übernahme des/r Tiere/s und eines Exemplars dieses Vertrages. Er/Sie ist mit den folgenden Vertragsbedingungen, die mit ihm/ihr besprochen wurden bzw. mit den oben genannten besonderen Vereinbarungen einverstanden und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung. Dem Vertrag zu Grunde liegen das aktuell gültige Tierschutzgesetz sowie die aktuelle Version der Leitlinien zur Haltung von Meerschweinchen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT).

Ort

Datum

Unterschrift Übernehmer*

Eigentümer

*bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist, gemäß § 11c Tierschutzgesetz, die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich

Schutzgebühr: _____ Euro dankend erhalten.

Schutzvertrag

§1 Allgemeine Haltungsanforderungen

Der/Die Übernehmer/in verpflichtet sich,

- die Tiere im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. Artgerecht heißt, dass die Tiere genügend Platz haben (mind. 0,7 m² für 2 Tiere), ihnen täglich frisches, sauberes Wasser und Futter (Grundfutter: Heu) verabreicht wird, die Einstreu sauber und trocken ist und ein Zusammenleben mit einem Artgenossen gewährleistet sein muss. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Anlagen.
- mit den Tieren nicht zu züchten und es nicht für Tierversuche weiterzugeben
- Quälereien und Misshandlungen auch durch Dritte zu verhindern.

§ 2 Tierarzt

Der/Die Übernehmer/in verpflichtet sich außerdem,

- jederzeit die tierärztliche Versorgung der Tiere zu gewährleisten,
- Bei Unterbringung von männlichen und weiblichen Meerschweinchen in einem Käfig die männlichen Tiere unverzüglich beim Eintritt der Geschlechtsreife von den weiblichen zu trennen und vom Tierarzt kastrieren zu lassen.

§ 3 Weitergabe, Verlust, Tod

- Die Weitergabe der Tiere ist ohne Zustimmung der Eigentümer nicht erlaubt, auch nicht an Verwandte. Sprechen zwingende Gründe für die Weitergabe, unterrichtet der Tierhalter unverzüglich die Eigentümer, um gemeinsam eine Regelung zum Wohle der Tiere zu finden.
- Außenställe sind so zu bauen, dass die Tiere nicht entlaufen können und gegen Fressfeinde gesichert sind. Kommt ein Tier dennoch abhanden, ist der Verlust der Eigentümer unverzüglich mitzuteilen. Der Tierhalter muss jede Maßnahme ergreifen und dulden, die zum Auffinden des Tieres geeignet erscheint.
- Bei Tod des Tieres ist der Eigentümer innerhalb einer Woche zu benachrichtigen.
- Die Tötung des Tieres ist mit Ausnahme von zwingenden medizinischen Gründen nur nach Genehmigung durch die Eigentümer und nur durch einen Tierarzt zulässig. Bei Verweigerung der Genehmigung durch die Eigentümer ist diese verpflichtet, das Meerschweinchen zurückzunehmen.

§ 4 Überwachung

- Der/Die Übernehmer/in der Tiere gestattet dem Eigentümer oder einem Beauftragten, jederzeit und wiederholt den Ort und die Art der Haltung der Tiere zu besichtigen und dazu das Haus/die Wohnung zu betreten. Stellt der Eigentümer fest, dass die Tiere nicht artgerecht gehalten werden ist diese berechtigt, die Tiere zurückzunehmen.
- Eine Änderung des Ortes der Haltung ist der Eigentümer unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung, Zuwiderhandlungen

- Für Eigenschaften des Tieres übernimmt die Eigentümer keine Haftung. Zum Abgabezeitpunkt sind der Eigentümer keine Krankheiten bekannt, trotzdem wird jede Haftung seitens der Eigentümer ausgeschlossen.
- Die Verletzung einer Vertragsverpflichtung berechtigt die Eigentümer, von diesem zurückzutreten und die entschädigungslose Rückgabe der Tiere zu verlangen.
- Vertragsstrafe: Bei einer groben Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 150,00 fällig, zu zahlen an den Eigentümer innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung.

§ 6 Nebenabreden/Sonstiges

- Die Abgabe erfolgt gegen Schutzgebühr per Schutzvertrag.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, schriftliche Nebenabreden sind auf der Vorderseite vermerkt. Jede Änderung/Ergänzung bedarf der Schriftform.
- Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.